

# COVID-19-Schutzkonzept Gemeindeverwaltung Rafz

(Vorgeschrieben gemäss Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage)

G E M E I N D E

RAFZ

Änderungen vom 14. Januar 2021, gültig ab 18. Januar 2021



## 1. Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept soll der Betrieb der Gemeindeverwaltung Rafz während der aktuellen COVID-19-Pandemie gewährleistet, aufrechterhalten und gleichzeitig eine Ansteckung von Mitarbeitenden und Dritten verhindert sowie besonders gefährdete Personen geschützt werden.

## 2. Spezifische Schutzmassnahmen der Gemeindeverwaltung Rafz

### a. Kontakte mit Kunden/Dritten

- Die Schalter der Gemeindeverwaltung haben seit Montag, 4. Januar 2021 bis auf weiteres von Montag-Freitag von 08.00-11.30 Uhr für den öffentlichen Publikumsverkehr geöffnet. Die Bevölkerung wird gebeten, Besuche auf das absolut Notwendige zu beschränken und Anliegen, wenn möglich, per Telefon oder E-Mail zu stellen. Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vorgängig einen Termin abzumachen.
- Zur Gewährleistung des Kundenkontakts befindet sich pro Abteilung/Bereich grundsätzlich maximal eine Person am Arbeitsplatz im Gemeindehaus. Die Organisation ist Sache jeder einzelnen Abteilung, der Gemeindeschreiber ist zu informieren.
- Im gesamten Gemeindehaus gilt eine Maskenpflicht (Gesichtsmaske).
- Kundenkontakte/-gespräche, wenn immer möglich, am Schalter durch Plexiglas-Scheiben führen.
- Maximal zulässige Kundenanzahl pro Abteilung einhalten; Kunden in Wartebereiche verweisen.
- Bei Notwendigkeit Kunden zum Einhalten der Abstands- und Hygienevorschriften auffordern. Bei Nichteinhalten höflich ersuchen, das Gemeindehaus zu verlassen.

### b. Kontakte unter Mitarbeitenden: betriebliche Vorkehrungen

- In allen Räumlichkeiten des Gemeindehauses (inkl. Pausenraum), wo sich mehr als eine Person aufhält, gilt eine Maskenpflicht.
- Versetzte Pausenzeiten, damit maximal 4 Personen gleichzeitig im Pausenraum anwesend sind.
- Das Konsumieren von Esswaren und Getränken im Pausenraum ist nur noch gestattet, wenn sich maximal eine Person aufhält.
- Meetings in genügend grossen Räumlichkeiten durchführen, bei Bedarf über andere Kommunikationsmittel abhalten.
- Dokumente wenn möglich elektronisch versenden.
- Desinfektionsmittel für persönliche Arbeitsmittel (Notebook, Tastatur, Maus etc.) werden bereitgestellt.
- Hygienemasken und Einweghandschuhe stehen grundsätzlich für den betrieblichen Gebrauch zur Verfügung, können in Ausnahme- und Einzelfällen einmalig an Kunden abgegeben werden.
- Regelmässig Hände mit Wasser und Seife während mindestens 20 Sekunden waschen.
- Tägliche Reinigung von WC, Türgriffen, Geländern etc. durch den Hausdienst.
- Reinigung von Fenstergriffen durch die Benützer.
- Alle Räumlichkeiten und Büros nach Gebrauch sowie mehrmals täglich Stosslüften.
- Alle Mitarbeitenden arbeiten weiterhin im Homeoffice, wo sie während den ordentlichen Arbeitszeiten telefonisch und per E-Mail erreichbar sind.

### c. Schutzmassnahmen zugunsten besonders gefährdeter Mitarbeitender

- Mitarbeitende, die sich krank fühlen bleiben zu Hause (Homeoffice) bzw. werden nach Hause geschickt.
- Besonders gefährdete Mitarbeitende werden spezifisch geschützt und arbeiten im Homeoffice oder in einem Einzelbüro.

Rafz, 14. Januar 2021/mb

Marc Bernasconi, Gemeindeschreiber  
Verantwortlicher BESIBE Gesundheitsschutz

